

**Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-
Grundverordnung (DS-GVO)
zwischen**

Partei 1

der Universität Kassel,
vertreten durch die Präsidentin,
Mönchebergstraße 19, 34125 Kassel
handelnd für und bezogen auf den
Fachbereich 05 – Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel
Prof. Dr. Anne Lisa Carstensen
Nora-Platiel-Straße 1
34127 Kassel

- nachfolgend Universität Kassel genannt –

und

Partei 2

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,
vertreten durch den Präsidenten,
Badensche Straße 52,
10825 Berlin
handelnd für und bezogen auf

Prof. Dr. Martina Sproll
FB Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin
Badensche Straße 50-51
10825 Berlin

- nachfolgend HWR Berlin genannt

§ 1

(1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen (in Folge auch „Parteien“ genannt) bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter:innen personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Labour Policies and Globalisation“ (im Folgenden: LPG) werden personenbezogene Daten verarbeitet. In den Prozessabschnitten Bewerbungsverfahren, Studienverlauf und Studienabschluss erfolgt die Verarbeitung dieser Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit.

Für die übrigen Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Vertragspartei eigenständige Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Soweit die Vertragsparteien datenschutzrechtliche gemeinsame Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DS-GVO sind, gelten die folgenden Vereinbarungen:

§ 2

(1) Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist Partei 1 für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Bewerberauswahl, Zulassung zum Studiengang und der organisatorischen und administrativen Verwaltung während des ersten Semesters an der Universität Kassel (Wirkbereich A) zuständig. Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 c) DS-GVO i.V.m. Abs. 3 DS-GVO i. V. m. § 2 HlmmaVO ist, sind personenbezogene Daten zur Bewerbung sowie zum Studien- und Prüfungsverlauf.

Die inhaltliche Bewertung der Bewerbungsunterlagen wird durch den Prüfungsausschuss vorgenommen. In den Auswahlprozess sind Prüfungsausschussmitglieder beider Parteien involviert. Formell werden die Bewerbungsunterlagen ausländischer Bewerber:innen durch uni assist geprüft und im Rahmen der entsprechenden Datenverarbeitungssysteme bearbeitet. Für die formale Bewertung der Bewerbungen deutscher Bewerber:innen werden die Daten auf die eCampus-Plattform hochgeladen, die von der Zulassungsstelle der Partei 1 verwaltet wird.

Zur Speicherung und Verwaltung der personenbezogenen Daten zum Studien- und Prüfungsverlauf während des ersten Semesters wird das HIS-POS-System der Partei 1 genutzt.

(2) Partei 2 ist im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im zweiten Semester (Wirkbereich B) zuständig. Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 c) DS-GVO i.V.m. Abs. 3 DS-GVO i. V. m. § 1 StudDatVO ist, sind personenbezogene Daten zum Studien- und Prüfungsverlauf. Dabei werden personenbezogene Daten in das SAM-System an der Partei 2 eingepflegt. Partei 2 ist für die Organisation und Durchführung der Masterprüfungen und die Erstellung der Abschlusszeugnisse zuständig. Informationen über den Studienabschluss werden wiederum an das Prüfungsamt der Partei 1 übermittelt.

§ 3

Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

§ 4

(1) Die Parteien speichern die personenbezogenen Daten in einem strukturierten gängigen und maschinenlesbaren Format.

(2) Die *Parteien* tragen dafür Sorge, dass nur personenbezogene Daten erhoben werden, die für die rechtmäßige Prozessabwicklung zwingend erforderlich sind. Im Übrigen beachten beide Vertragsparteien den Grundsatz der Datenminimierung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 c DS-GVO.

§ 5

Die Parteien verpflichten sich, der betroffenen Person die gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Parteien sind sich einig, dass Partei 1 die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Wirkbereich A und Partei 2 die Informationen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Wirkbereich B bereitstellt.

§ 6

Betroffene Personen können die ihnen aus Art. 15 bis 22 DS-GVO zustehenden Rechte gegenüber beiden Vertragsparteien geltend machen.

§ 7

(1) Die Parteien verpflichten sich, der Auskunftspflicht gemäß Art. 15 DS-GVO nachzukommen.

(2) Die Parteien verpflichten sich, den betroffenen Personen die diesen gemäß Art. 15 DS-GVO zustehenden Auskünfte auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

Die Parteien stellen sich bei Bedarf die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirkbereich gegenseitig zur Verfügung. Die hierfür zuständigen Ansprechpartnerinnen sind Prof. Dr. Anne Lisa Carstensen, Nora-Platiel-Straße 1, 34127 Kassel und Prof. Dr. Martina Sproll FB Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin, Badensche Straße 50-51, 10825 Berlin. Ein Wechsel der oder des jeweiligen Ansprechpartner:in ist der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

(1) Soweit sich eine betroffene Person an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, verpflichten sich die Parteien, dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die andere Partei

weiterzuleiten. Diese ist verpflichtet, der anfragenden Vertragspartei die zur Auskunftserteilung notwendigen Informationen aus ihrem Wirkungsbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(2) Sollen personenbezogene Daten gelöscht werden, informieren sich die Parteien zuvor gegenseitig. Die jeweils andere Partei kann der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.

§ 9

Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

§ 10

Die Parteien verpflichten sich, den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen (Art. 26 Abs. 2 DS-GVO).

§ 11

Beiden Parteien obliegen die aus Art. 33, 34 DS-GVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkungsbereich. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

§ 12

Ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO erforderlich, unterstützen sich die Parteien gegenseitig.

§ 13

Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DS-GVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt.

§ 14

(1) Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkungsbereiches sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Abs. 3, 29 und 32 DS-GVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.

(2) Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DS-GVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.

(3) Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und anderer Regelungswerke, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen.

(4) Die im Zuge der Durchführung des Masterstudiengangs LPG zu verarbeitenden personenbezogenen Daten werden auf besonders geschützten Servern gespeichert.

§ 15

Die Parteien verpflichten sich, jeweils einen Vertrag nach Art. 28 DS-GVO im Hinblick auf die Verarbeitung der von ihnen zu verantwortenden personenbezogenen Daten abzuschließen.

§ 16

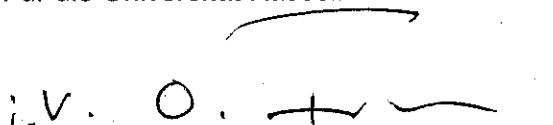
Die Parteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur des Verarbeitungsverfahrens in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortung.

§ 17

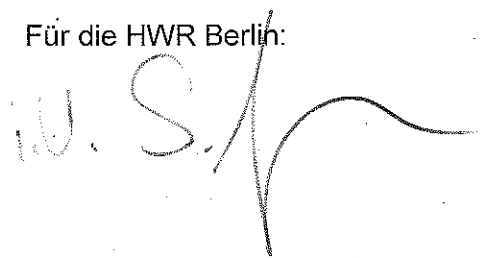
Unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages haften die Parteien für den Schaden, der durch eine nicht der DS-GVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird, im Außenverhältnis gemeinsam gegenüber den betroffenen Personen.

Im Innenverhältnis haften die Parteien, unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages, nur für Schäden, die innerhalb ihres jeweiligen Wirkbereiches entstanden sind.

Für die Universität Kassel:


30/10/23

Für die HWR Berlin:



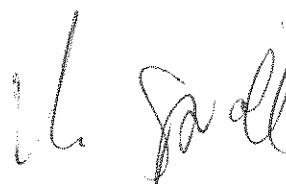
Für die wissenschaftliche Projektleitung:

UNIVERSITÄT KASSEL

Prof. Dr. Anne Lisa Carstensen
Globale Politische Ökonomie der Arbeit
Fachbereich 05 Gesellschaftswissenschaften
Nora-Plattl-Straße 1
34127 Kassel



(Prof. Dr. Anne Lisa Carstensen)



(Prof. Dr. Martina Sproll)